



Sozialberatung

Neue Arbeit Chemnitz e.V. informiert

über Einkommens - Vermögens - Freibeträge bei Hartz IV

Wie wird Erwerbseinkommen bei Hartz IV angerechnet?

Viele Bezieher von ALG II Leistungen gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Doch wie wird das Erwerbseinkommen auf dem ALG II Bedarf angerechnet? Dafür ist das anrechnungsfähige Einkommen nach § 11 SGB II (zu berücksichtigendes Einkommen) entscheidend. Dies bedeutet, vom tatsächlichen Einkommen sind festgelegte Freibeträge abzuziehen sind. Das sich nach Abzug dieser Beträge ergebende, reduzierte Einkommen ist für die Leistungsberechnung maßgebend.

Abzugsbeträge des Einkommens auf Hartz IV

Bei abzugsfähigen Beträgen nach § 11b SGB II handelt es sich z. B. um:

- die zu zahlenden Steuern (Lohn-/Einkommens-, Gewerbe-, Kirchensteuern etc.)
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Rentenversicherung usw.) und zwar in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bzw. in Höhe der Pflichtbeiträge
- gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen (z. B. freiwillige/private Kranken- und Pflegeversicherungen, Erwerbsunfähigkeitsabsicherungen, Lebensversicherungen für Selbständige/Freiberufler etc.) werden in angemessener Höhe berücksichtigt
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Beiträge zur Altersvorsorge (Riester-Rente)
- notwendiger Aufwand zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Fahrtkosten, Aufwand für Arbeitsmaterialien etc.) und zwar in Höhe der festgesetzten Pauschbeträge oder bei entsprechendem Nachweis ggf. auch höhere Beträge; bei Selbständigkeit können ohne Nachweis pauschal 20 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt werden
- Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht

- Beträge, die bereits als Einkommen bei der Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung für ein Kind berücksichtigt wurden

Freibeträge auf das Einkommen bei Erwerbstätigkeit

Ist der/die Harz IV-Empfänger/in erwerbstätig, wird vom Bruttoeinkommen ein monatlicher pauschaler Freibetrag von 100 Euro abgezogen. Diese 100 Euro sind komplett anrechnungsfrei auf die Hartz IV-Leistungen.

Darüber hinaus verbleiben weitere Beträge prozentual gestaffelt nach Einkommenshöhe anrechnungsfrei:

- bei Einkommen 100 € - 1.000 €: 20 % (= max. 180 €)
- bei Einkommen 1.000 € - 1.200 €: 10 % (= max. 20 €)
- bei Einkommen 1.200 € - 1.500 €: 10 % (= max. 30 €)

(wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben)

Beim **Vermögen** hat jede/r erwachsene Leistungsempfänger/in einen Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr. Der Höchstbetrag liegt für Erwachsene – abhängig vom Geburtsjahr – zwischen 9.750 und 10.050 Euro. Minderjährige haben einen Grundfreibetrag von maximal 3.100 Euro. Zusätzlich darf jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein Barvermögen von maximal 750 Euro haben, ohne dass es auf Hartz IV angerechnet wird. PKW im Wert von bis zu 7.500 Euro sind ebenfalls anrechnungsfrei.

Schöpft in einer Bedarfsgemeinschaft ein Erwachsener diesen Freibetrag nicht aus, kann er ihn auf seinen/seine Partner/in übertragen. Dies ist aber nur unter den erwachsenen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft möglich.

Auch ein Altersvorsorgevermögen (z.B. Lebens – oder Rentenversicherung mit Verwertungsausschluss) in Höhe von 750,00 € je Lebensalter wird nicht angerechnet.

Bei Fragen und Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Otto-Brenner-Haus

Hainstraße 125, 09130 Chemnitz
Tel.: 0371/53388914 oder 0371/35597431
E-Mail: info@otto-brenner-haus.de

Informationsbüro im Wohngebiet „Fritz Heckert“

Albert-Köhler-Straße 44, 09122 Chemnitz
Tel.: 0371/230501 oder 0371/909259
E-Mail: nac-ak-str@neue-arbeit-chemnitz.de

Bürgerzentrum Mitte-West

Leipziger Straße 39, 09113 Chemnitz
Tel.: 0371/855515
E-Mail: info@buelei39.de

Informationsbüro im Haus der Jugend
Heinrich-Lorenz-Straße 20, 09120 Chemnitz
Tel.: 0151/52118555
E-Mail: info@otto-brenner-haus.de